E. Schlußbestimmung.

32. Vorstehende Verordnung tritt am 10. März 1939 in Kraft. Die Verordnung vom 14. Februar 1938 (M. A. Bl. 1938, S. 102) über die Requisition und Einschatzung der Motorfahrzeuge wird damit aufgehoben.

Das eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: *Etter.*
Der Bundeskanzler: *G. Bovet.*

Die Hilfsdienste.

Verordnung vom 3. April 1939.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907/22. Dezember 1938 betreffend die Militärorganisation,

beschließt:

A. Rekrutierung und Dienstpflicht.

Art. 1. Bei der Rekrutenaushebung werden alle Wehrpflichtigen, die nicht militärdiensttauglich, aber arbeitsfähig sind, hilfsdienstpflichtig erklärt und einer Hilfsdienstgattung zugewiesen. Das eidg. Militärdepartement bestimmt das Verfahren.

Militärdienstpflichtige, die aus sanitarischen Gründen für keine der drei Heeresklassen mehr tauglich, jedoch noch arbeitsfähig und somit in einer Hilfsdienstgattung noch verwendungsfähig sind, werden den Hilfsdiensten zugeteilt.

Nach Beendigung ihrer Dienstpflicht in Auszug, Landwehr und Landsturm treten die Wehrpflichtigen zu den Hilfsdiensten über.

2. Außer dieser allgemeinen Rekrutierung der Hilfsdienste können Wehrpflichtige in folgenden Fällen den Hilfsdiensten zugeteilt werden.

a) Offiziere und Unteroffiziere, die auf Grund von Art. 18 der Militärorganisation zeitweise von der Erfüllung der Militärdienstpflicht ausgeschlossen sind, können durch Verfügung des eidg. Militärdepartements den Hilfsdiensten zugeteilt werden.

b) Offiziere und Unteroffiziere, die gemäß Art. 19 der Militärorganisation ihres Kommandos enthoben wurden, können durch Verfügung des eidg. Militärdepartements den Hilfsdiensten zugeteilt werden.

c) Schweizerbürger, die von der Armee für bestimmte Aufgaben benötigt werden, können schon vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters in

die Hilfsdienste eingeteilt werden. Die Stelle, die solche Leute anfordert, erwirkt deren Einteilung bei den kantonalen Militärbehörden.

d) Durch Verfügung der kantonalen Militärbehörden und auf deren Verantwortung können Freiwillige, deren Eignung in bezug auf Charakter und Leistungsfähigkeit einwandfrei festgestellt ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter den Hilfsdiensten zugeteilt werden.

Als Freiwillige in diesem Sinne können in allen Hilfsdienstgattungen, in denen weibliche Hilfskräfte verwendbar sind, auch Frauen angenommen werden, sofern ihre Eignung den Anforderungen der betreffenden Hilfsdienstgattung entspricht. Dabei kommen namentlich Sanitäts-, administrativer, Verbindungs-, Motorwagen-, Ausrüstungs- und Bekleidungs- und Fürsorge-Hilfsdienst in Frage.

Die Berufskrankenschwestern und das weibliche Personal der freiwilligen Sanitätshilfe gelten infolge ihrer Zugehörigkeit zu ihrem Pflegeverband als freiwillig Hilfsdienstpflichtige.

Die Entlassung von Freiwilligen aus den Hilfsdiensten kann nur mit Zustimmung der kantonalen Militärbehörde erfolgen.

Vorbehalten bleibt die Luftschutzpflicht der Frauen.

Auf Grund von Art. 16 oder 17 der Militärorganisation von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossene Leute sind auch von der Hilfsdienstpflicht ausgeschlossen. Sie können nur im Kriegsfall als Freiwillige angenommen werden, und auch dann nur in solchen Fällen, wo der Betreffende Gewähr bietet, seine Pflicht bei den Hilfsdiensten in Ehren zu erfüllen. Den Entscheid fällt das Armeekommando.

3. Die gemäß Art. 13 der Militärorganisation vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen sind auch von der Hilfsdienstpflicht befreit, nicht dagegen von der Luftschutzpflicht in Industriebetrieben, Anstalten und Verwaltungen.

4. Beim Eintritt in die Hilfsdienstpflicht werden die Leute durch die kantonale Militärbehörde oder eine von dieser bezeichneten Stelle einer Hilfsdienstgattung zugewiesen. Dabei ist in erster Linie auf die allgemeine und berufliche Eignung, sowie auf die besonderen Kenntnisse, in zweiter Linie auf den Wunsch des einzelnen Rücksicht zu nehmen. Die Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements können die Zuteilung besonders bezeichneter Leute zu bestimmten Hilfsdienstverbänden verlangen.

Mitglieder von behördlich anerkannten Verbänden, die zur Unterstützung der Landesverteidigung Ausbildung auf besonderen Fachgebieten durchführen (z. B. Schießvereine, schweizerischer Pontonierfahrverein, eidgenössischer Pionierverband, Brieftaubenvereine, Vereine zur Förderung des Luftschutzes, freiwillige Sanitätshilfe), sind in die ihrer Vorbildung entsprechende Hilfsdienstgattung einzuteilen.

Wechselt der Hilfsdienstpflichtige seinen Beruf, ändern sich seine Spezialkenntnisse, oder wird er begründeterweise anderweitig angefordert, so ist er entsprechend in eine andere Hilfsdienstgattung zu versetzen. Die Kontrollen sind in diesem Sinne jährlich nachzuprüfen.

Grundsätzlich ist der Hilfsdienstpflichtige dort einzuteilen, wo er der Landesverteidigung die wertvollsten Dienste leisten kann.

Im Zweifelsfall entscheidet das eidg. Militärdepartement.

5. Die Hilfsdienstpflicht beginnt mit der Einteilung in eine Hilfsdienstgattung und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 60. Altersjahr zurückgelegt wird. Über diese Altersgrenze hinaus können Freiwillige auf Grund einer schriftlichen Verpflichtung in ihrer bisherigen Hilfsdienstgattung eingeteilt bleiben.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Luftschutzpflicht.

Die Einteilung wird im Dienstbüchlein eingetragen.

6. Die Hilfsdienstpflichtigen werden verwendet:

zur Ergänzung der Truppenverbände aller Heeresklassen, namentlich des Landsturms,
zur Bildung von Einheiten und Detachementen der Hilfsdienste,
zur Einteilung in Luftschutz-Organisationen,
als Mannschaftsreserve für die verschiedenen Bedürfnisse der Landesverteidigung im Kriegsfalle.

7. Beförderungen im militärischen Grade sind bei den Hilfsdiensten ausgeschlossen.

B. Organisation.

8. In den Hilfsdiensten werden folgende *Gattungen* gebildet:

Nummer	HD-Gattung	Wird aus folgendem Personal rekrutiert [1])	Bemerkungen
1	Bewaffneter Hilfsdienst.	Leute, die im Militärdienst mit der Handfeuerwaffe ausgebildet wurden, Schießfertige, die Besitzer einer vom eidg. Militärdepartement vorgeschriebenen Handfeuerwaffe sind, HD-pflichtige Offiziere und Uof. gemäß Art. 12, I.	In diese Gattung dürfen nur Leute der Aufgebotsgruppen A und B (Art. 19) eingeteilt werden.
2	Flieger-Hilfsdienst.	Frühere Angehörige der Fliegertruppe, Motorpiloten, Segelflieger, Ballonführer, Meteorologen, Funker, Luftfahrtindustriepersonal, Flugplatzpersonal, Bauingenieure, Tiefbautechniker, Geometer, Bauführer, Walzenführer, Straßenbauarbeiter, Erdarbeiter, Freileitungsmonteure, Mineure, Draineure, Gärtner, landwirtschaftliche Arbeitskräfte.	Die Einteilung in diese Gattung kann nur mit Zustimmung der Abt. *f.* Flugwesen und Fliegerabwehr erfolgen.

[1]) Zu den aufgezählten Berufen gehören auch die Gehilfen und Hilfsarbeiter der betreffenden Berufsarten. Leute, die in dieser Aufstellung nicht genannten Berufen angehören und die auch nicht sonstwie zur Einteilung zu einer bestimmten Hilfsdienstgattung eine besondere Eignung besitzen, sind sinngemäß der HD-Gattung zuzuweisen, für die sie sich am besten eignen.

Nummer	HD-Gattung	Wird aus folgendem Personal rekrutiert [1])	Bemerkungen
3	Fliegerabwehr-Hilfsdienst.	Frühere Angehörige der Fliegerabwehrtruppe, Personal der Territorial-Fliegerabwehr und des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes.	Die Einteilung in diese Gattung kann nur mit Zustimmung der Abt. *f.* Flugwesen und Fliegerabwehr erfolgen.
4	Luftschutz.	Personal des Luftschutzes.	
5	Tarnungs-Hilfsdienst.	Maler, Schaufensterdekorateure, Seiler, Gärtner, Forstgehilfen, Dachdecker, sonstige Leute, die sich zur Ausführung von Tarnungsarbeiten eignen.	
6	Mineur-Hilfsdienst.	Leute mit Berufskenntnissen in Mineur- und Sprengarbeiten, Steinbrucharbeiter, Personal der Mineurgruppen.	In diese Gattung dürfen nur Leute der Aufgebotsgruppen A und B (Art. 19) eingeteilt werden.
7	Bau-Hilfsdienst.	Frühere Angehörige der Bautruppen, Bau-, Kultur- und Forstingenieure, Geometer, Architekten, Tief- und Hochbautechniker, Vermessungstechniker, Eisenbeton-, Bau- und Vermessungszeichner, Bauunternehmer, Bauführer, Poliere, Walzenführer, Pflästerer, Asphalteure, Steinrichter und Steinspalter, Wegmeister, Maurer, andere gelernte und angelernte Bauarbeiter, Erdarbeiter, Gärtner, Forstpersonal, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Bau- und Konstruktionsschlosser, Spezialisten für Rammarbeiten, für autogenes Schweißen und Schneiden, im Brückenbau erfahrene Zimmerleute, Spezialisten für Unterwasserarbeiten, Schiffsleute, mit Seilbahnbau und -betrieb vertraute Leute.	In diese Gattung werden sämtliche Bauspezialisten und Mineure eingeteilt, soweit sie nicht beim Flieger-HD, beim Mineur-HD oder Holzbau-HD benötigt werden.
8	Eisenbahn-Hilfsdienst.	Fachleute für Bahnkörper- und Fahrleitungsbau, Freileitungsmonteure, Streckenarbeiter, Kramper, Geleise- und Schwellenarbeiter.	Hieher gehört auch das nicht militärdienstpflichtige Personal der Transportanstalten.

[1]) Zu den aufgezählten Berufen gehören auch die Gehilfen und Hilfsarbeiter der betreffenden Berufsarten. Leute, die in dieser Aufstellung nicht genannten Berufen angehören und die auch nicht sonstwie zur Einteilung zu einer bestimmten Hilfsdienstgattung eine besondere Eignung besitzen, sind sinngemäß der HD-Gattung zuzuweisen, für die sie sich am besten eignen.

Nummer	HD-Gattung	Wird aus folgendem Personal rekrutiert [1])	Bemerkungen
9	Elektriker-Hilfsdienst.	Leute, die mit Bau, Installation und Unterhalt von elektrischen Stark- und Schwachstromapparaten (auch Radio) und Leitungen beruflich zu tun haben.	
10	Sanitäts-Hilfsdienst.	Personal der freiwilligen Sanitätshilfe, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Berufskrankenwärter, Masseure, Zahntechniker, Röntgentechniker, Laboranten, Drogisten, Coiffeure sowie ausgebildete Samariter, Orthopädisten und Bandagisten.	Hieher gehören auch die Berufskrankenschwestern und das weibliche Personal der freiwilligen Sanitätshilfe (s. Art. 2, *d*), das letztere für die Dauer seiner Zuteilung zu einem Rotkreuz- oder Samariterdetachement.
11	Magazin-Hilfsdienst.	Spediteure, Müllereipersonal, Lebensmittelarbeiter (ohne Bäcker, Konditoren und Metzger), Magaziner, Packer, Handlanger, Arbeitskräfte, die in keine andere Hilfsdienstgattung passen, aber zum Verlad von Material und für Magazinarbeiten verwendet werden können.	
12	Intellektueller Hilfsdienst.	Leute in leitender Stellung in Handel, Industrie und Verwaltung, Intellektuelle, sofern sie nicht einer andern Hilfsdienstgattung zugeteilt werden, Geologen.	
13	Administrativer Hilfsdienst.	Sekretäre, Buchhalter, Korrespondenten, Übersetzer (Sprachlehrer), kaufmännische Angestellte, Kanzlisten, Stenographen, Maschinenschreiber, technische Zeichner.	
14	Publizitäts-Hilfsdienst.	Schriftsteller, Redaktoren, Kunstmaler, Graphiker, Reklamefachleute, Photographen, Kinooperateure, Druckereifachleute.	

[1]) Zu den aufgezählten Berufen gehören auch die Gehilfen und Hilfsarbeiter der betreffenden Berufsarten. Leute, die in dieser Aufstellung nicht genannten Berufen angehören und die auch nicht sonstwie zur Einteilung zu einer bestimmten Hilfsdienstgattung eine besondere Eignung besitzen, sind sinngemäß der HD-Gattung zuzuweisen, für die sie sich am besten eignen.

Nummer	HD-Gattung	Wird aus folgendem Personal rekrutiert [1])	Bemerkungen
15	Verbindungs-Hilfsdienst.	Frühere Telegraphenpioniere, Funker und Telephonisten, Zentralentelephonisten, Personal des Radiosendedienstes (auch Amateure), Mathematiker, Spezialisten im Chiffrieren, Leute, die das Morsealphabet beherrschen und die nicht im Fliegerbeobachtungs- und -meldedienst benötigt werden, Mitglieder der Brieftaubenvereine, Eigentümer verwendungsfähiger Meldehunde.	Das beim Kriegsbetrieb der TTV unter Militärgerichtsbarkeit gestellte weibliche Personal dieser Verwaltung ist für die Dauer des Kriegsbetriebes hilfsdienstpflichtig.
16	Gebirgs-Hilfsdienst.	Bergführer, gebirgskundige Leute, Gebirgsträger, gewandte Skiläufer.	
17	Straßenpolizei-Hilfsdienst.	Frühere Angehörige der Radfahrertruppe, der Heerespolizei, von Polizeikorps und Bewachungsgesellschaften, Fahrradeigentümer, die ihr Fahrrad regelmäßig benützen und mit den Straßenverkehrsregeln vertraut sind.	In diese Gattung dürfen nur Leute der Aufgebotsgruppen A und B (Art. 19) eingeteilt werden.
18	Motorwagen-Hilfsdienst.	Besitzer und Fahrer von Personenwagen, Fahrer von Autocars, Lastwagen und Traktoren, Inhaber einer Fahrbewilligung, Automechaniker, Automonteure, Autoelektriker, Karosseriefachleute und Garagepersonal.	
19	Motorrad-Hilfsdienst.	Motorradfahrer mit eigenem Motorrad, Inhaber einer Fahrbewilligung, Motorradmechaniker.	
20	Veterinär-Hilfsdienst.	Tierärzte und Hufschmiede.	
21	Train-Hilfsdienst.	Leute, die mit Pferden oder Maultieren umzugehen wissen, Wagner und Wagenschmiede.	
22	Chemischer Hilfsdienst.	Chemiker, Chemielaboranten, -techniker, -zeichner, Arbeiter von chemischen Fabriken und Färbereien.	
23	Mechaniker-Hilfsdienst.	Maschineningenieure, Mechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Maschinenschlosser, Monteure, Schmiede, Schlosser, Schweißer, Gießer, Modellschreiner, Büchsenmacher, Fahrradmechaniker, Uhrenarbeiter, Décolleteure, andere Metallarbeiter.	

[1]) Zu den aufgezählten Berufen gehören auch die Gehilfen und Hilfsarbeiter der betreffenden Berufsarten. Leute, die in dieser Aufstellung nicht genannten Berufen angehören und die auch nicht sonstwie zur Einteilung zu einer bestimmten Hilfsdienstgattung eine besondere Eignung besitzen, sind sinngemäß der HD-Gattung zuzuweisen, für die sie sich am besten eignen.

Nummer	HD-Gattung	Wird aus folgendem Personal rekrutiert [1])	Bemerkungen
24	Installations-Hilfsdienst.	Installateure für Gas und Wasser, Spengler, Elektroinstallateure, Heizungsmonteure, Hafner, Kaminfeger.	
25	Holzbau-Hilfsdienst.	Spezialisten im Holzbau (Ingenieure, Architekten, Bauunternehmer), Zimmerleute, Schreiner, Holzmaschinisten, Glaser, Säger, Holzarbeiter, Dachdecker.	
26	Ausrüstungs- und Bekleidungs-Hilfsdienst.	Gerber, Kürschner, Sattler, Lederwarenarbeiter, Schuhmacher, Schuhfabrikarbeiter, Schneider.	
27	Bäcker-Hilfsdienst.	Bäcker, Konditoren.	
28	Metzger-Hilfsdienst.	Metzger, Wurster, Schlachthausarbeiter.	
29	Koch-Hilfsdienst.	Köche, Wirte, Konditoren (sofern nicht als Bäcker eingeteilt), Käser, Küchenhilfspersonal.	
30	Feldpost-Hilfsdienst.	Früheres Feldpostpersonal, Postpersonal.	
31	Fürsorge-Hilfsdienst.	Personen, die sich aktiv einer Fürsorgetätigkeit widmen, die im Interesse der Landesverteidigung liegt.	Dieser Gattung können auch einzelne hilfsdienstpflichtige oder freiwillig hilfsdienstpflichtige Künstler zugeteilt werden, die sich zur Unterhaltung ruhender Truppen und von Militärpatienten eignen.

[1]) Zu den aufgezählten Berufen gehören auch die Gehilfen und Hilfsarbeiter der betreffenden Berufsarten. Leute, die in dieser Aufstellung nicht genannten Berufen angehören und die auch nicht sonstwie zur Einteilung zu einer bestimmten Hilfsdienstgattung eine besondere Eignung besitzen, sind sinngemäß der HD-Gattung zuzuweisen, für die sie sich am besten eignen.

9. In den Gattungen 1—11 werden Detachemente und Kompagnien, in der Gattung 7 auch Stäbe gebildet. Das nötige Kader wird teils aus den Hilfsdiensten selbst gestellt, teils aus dem Landsturm zugeteilt.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Organisation des Luftschutzes.

Die Gattungen 12—31 bilden eine Personalreserve, aus welcher nach Bedarf Leute den Truppen oder Hilfsdienstverbänden zugeteilt oder für besondere Aufgaben zugunsten der Landesverteidigung verwendet werden können.

Die Generalstabsabteilung und im Mobilmachungsfalle das Armeekommando kann aber bei den kontrollführenden Behörden die Aufstellung einzelner Detachemente oder Einheiten für besondere Zwecke verlangen, und zwar auch bei solchen Hilfsdienstgattungen, in denen sonst die Bildung von Verbänden nicht vorgesehen ist.

10. Für die Detachemente, Kompagnien und Stäbe der Hilfsdienste werden gleich wie für Truppenverbände Korpskontrollen geführt.

Die in einem Truppenverband eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen werden in die Korpskontrolle des betreffenden Truppenverbandes aufgenommen.

Für die Hilfsdienstgattungen, in denen keine Detachemente oder Kompagnien zu bilden sind, werden durch die kontrollführenden Behörden nach Gattungen, innerhalb der Gattungen gegebenenfalls nach Untergattungen getrennte Kontrollen geführt.

Innerhalb der Kantone, die verschiedenen Territorialkreisen angehören, sind die Kontrollen nach Territorialkreisen und innerhalb der Territorialkreise nach Regimentskreisen getrennt zu führen.

11. In den Kontrollen aller Hilfsdienstgattungen sind die Leute ihren besonderen Kenntnissen entsprechend zu bezeichnen, so daß die Kommandierung von Spezialisten ohne weiteres möglich ist.

Überall sind die Offiziere und Unteroffiziere als solche zu bezeichnen, außerdem sind die Hilfsdienstpflichtigen, die sich von Berufs wegen für leitende Stellungen oder als Gehilfen der Leitung (Vorarbeiter usw.) eignen, als Obmänner oder Unterführer zu bestimmen.

12. Die einzelnen Hilfsdienstgattungen werden wie folgt organisiert:

1. *Bewaffneter Hilfsdienst.* Ein Teil der Angehörigen dieser Gattung wird in die Verbände der Grenztruppen, der Territorialtruppen, der Spezialtruppen des Landsturms, ausnahmsweise auch in andere Truppenverbände eingeteilt (Untergattung A); dabei gilt als Regel, daß der Mann beim Übertritt aus dem Landsturm in die Hilfsdienste in seiner bisherigen Einteilung verbleibt, sofern der betreffende Truppenverband Hilfsdienstpflichtige benötigt. Im übrigen werden aus den Hilfsdienstpflichtigen dieser Gattung HD-Bewachungs-Kompagnien gemäß Tabelle 1 gebildet (Untergattung B).

   Zu dieser Hilfsdienstgattung I werden eingeteilt:

   a) Hauptleute, Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie, leichten Truppen (mit Ausnahme der Radfahrer und derjenigen Leute der motorisierten leichten Truppen, die einen Motorwagen führen oder Motorrad fahren können), Artillerie (von den Korporalen und Soldaten nur die mit Karabiner bewaffneten),

Genietruppe (mit Ausnahme derjenigen, die als Spezialisten einer andern Gattung zugeteilt werden);

b) Hilfsdienstpflichtige, die keine vollständige militärische Ausbildung genossen haben, jedoch eine vom eidgenössischen Militärdepartement vorgeschriebene Handfeuerwaffe besitzen und sich dauernd über genügende Schießfertigkeit ausweisen.

2. *Flieger-Hilfsdienst.* Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr organisiert den Flieger-Hilfsdienst nach Bedarf.
3. *Fliegerabwehr-Hilfsdienst.* Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr organisiert den Fliegerabwehr-Hilfsdienst nach Bedarf.
4. *Luftschutz.* Die Zuteilung der Hilfsdienstpflichtigen zu den Organisationen des Luftschutzes wird nach besondern Vorschriften vorgenommen.
5. *Tarnungs-Hilfsdienst.* Es werden regional rekrutierte HD-Tarnungs-Detachemente gemäß Tabelle 2 gebildet.
6. *Mineur-Hilfsdienst.* Die Abteilung für Genie organisiert den Mineur-Hilfsdienst nach Bedarf.
7. *Bau-Hilfsdienst.* Die Kantone bilden:

   HD-Straßenunterhalt-Detachemente gemäß Tabelle 3 und
   HD-Bau-Detachemente gemäß Tabelle 4.

   Über die nicht in solchen Detachementen eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen, über die sie verfügen, führen sie nach folgenden Untergattungen gegliederte Kontrollen:

   A. Bau-, Kultur- und Forstingenieure, Geometer und Architekten;
   B. Tief- und Hochbautechniker, Vermessungstechniker;
   C. Eisenbeton-, Bau- und Vermessungszeichner;
   D. Bauunternehmer, Bauführer und Poliere;
   E. Maurer und andere gelernte und angelernte Bauarbeiter;
   F. Bauhandlanger und Erdarbeiter;
   G. Gärtner, Forstpersonal, landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

   Die *Abteilung für Genie* organisiert aus mehreren HD-Bau-Detachementen HD-*Bau-Abteilungen* und bildet die entsprechenden HD-Bau-Abteilungsstäbe gemäß Tabelle 5.

   Sie bildet außerdem nach Bedarf:

   HD-Brückenbau-Detachemente (inbegriffen HD-Ramm-Detachemente),
   HD-Seilbahn-Detachemente.

   Die Spezialisten hiefür werden ihr von den Kantonen zur Verfügung gestellt.
8. *Eisenbahn-Hilfsdienst.* Die Generalstabsabteilung organisiert in Verbindung mit den Eisenbahnverwaltungen *Eisenbahnarbeiter-Detachemente* nach Bedarf.
9. *Elektriker-Hilfsdienst.* Die Abteilung für Genie bildet 10 HD-Elektriker-Detachemente gemäß Tabelle 6. Über die übrigen Leute des Elektriker-Hilfsdienstes führen die Kantone Kontrolle, wobei das

Spezialgebiet zu vermerken ist, auf welchem der betreffende Hilfsdienstpflichtige sich beruflich betätigt.

10. *Sanitäts-Hilfsdienst.* Er wird gegliedert wie folgt:
    A. Hilfsdienstpflichtige und aus dem Landsturm in den Hilfsdienst übertretende Sanitäts-Mannschaften.
    B. Sanitäts-Detachemente für Militär-Sanitäts-Anstalten, gemäß Tabelle 7, und Hilfsdienst-Sanitäts-Formationen für den Grenzschutz.
    C. Rotkreuzkolonen und Rotkreuz- und Samariter-Detachemente.
    D. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Berufskrankenwärter und anderes Berufspflegepersonal, Zahntechniker, Röntgentechniker und andere Spezialisten (s. Art. 8, HD-Gattung 10) zur Verfügung des Oberfeldarztes.
    E. Übrige Angehörige der Sanitäts-Hilfsdienste.

11. *Magazin-Hilfsdienst.* Die Kantone bilden regional rekrutierte HD-Magazin-Detachemente gemäß Tabelle 8.

12. *Intellektueller Hilfsdienst.* Die Kantone führen über die Angehörigen dieser Gattung Kontrollen unter Bezeichnung des Gebietes, auf welchem jeder einzelne besondere Kenntnisse besitzt. Die Hilfsdienstpflichtigen dieser Gattung werden nach Bedarf verwendet.

13. *Administrativer Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
    A. Sekretäre und Buchhalter,
    B. Übersetzer und Korrespondenten (nach Sprachen gesondert),
    C. Kaufmännische Angestellte und Kanzlisten,
    D. Stenographen,
    E. Maschinenschreiber,
    F. Zeichner.

14. *Publizitäts-Hilfsdienst.* Die Kantone führen die Kontrollen über die Bestände dieser Hilfsdienstgattung nach folgenden Untergattungen gegliedert:
    A. Schriftsteller,
    B. Redaktoren,
    C. Kunstmaler,
    D. Reklamefachleute und Graphiker,
    E. Photographen und Kinooperateure,
    F. Druckereifachleute.

15. *Verbindungs-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von der Abteilung für Genie nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
    A. Zentralentelephonisten,
    B. Chiffrierdienst,
    C. Funker,
    D. Telephon- und Morsedienst,

E. Brieftaubendienst,
F. Meldehundedienst.

16. *Gebirgs-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
A. Patentierte Bergführer,
B. Gebirgskundige Leute (Angabe der Gegend),
C. Gebirgsträger,
D. Skiläufer.

17. *Straßenpolizei-Hilfsdienst.* Die Abteilung für leichte Truppen verfügt über die Bestände dieser Hilfsdienstgattung zur Auffüllung der Bestände der Territorial-Straßenpolizei-Kompagnien und zur Abkommandierung zu den kantonalen und kommunalen Polizeikorps.

18. *Motorwagen-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
A. Besitzer von Personenwagen (mit Beschreibung des Wagens),
B. Berufsmäßige Fahrer von Personenwagen,
C. Berufsmäßige Fahrer von Autocars (mit Beschreibung der Wagen, die hauptsächlich gefahren werden),
D. Berufsmäßige Fahrer von Lastwagen (mit Beschreibung der Wagen, die hauptsächlich gefahren werden),
E. Fahrer von Traktoren (mit Beschreibung der Traktoren, die hauptsächlich gefahren werden),
F. Inhaber einer Fahrbewilligung (die nicht in den Gruppen A—E und G—J eingeteilt sind),
G. Automechaniker und Automonteure,
H. Autoelektriker,
J. Karosserie- und Garagepersonal.

19. *Motorrad-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
A. Motorradfahrer mit eigenem Motorrad (mit Beschreibung des Rades),
B. Inhaber einer Fahrbewilligung (die nicht in den Gruppen A und C eingeteilt sind),
C. Motorradmechaniker.

20. *Veterinär-Hilfsdienst.* Der Oberpferdearzt führt Kontrolle über die hilfsdienstpflichtigen Tierärzte und Hufschmiede.

21. *Train-Hilfsdienst.* Ein Teil der Bestände dieser Gattung wird in die Verbände des Landsturms eingeteilt; die übrigen Bestände werden nach Bedarf verwendet. Die Kantone führen in ihren Kontrollen über diese Gattung die Wagner und Wagenschmiede gesondert auf.

22. *Chemischer Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
A. Chemiker,
B. Chemie-Laboranten,
C. Chemie-Arbeiter.

23. *Mechaniker-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
    A. Maschineningenieure,
    B. Maschinentechniker,
    C. Maschinenzeichner,
    D. Mechaniker und Werkzeugmacher,
    E. Dreher,
    F. Maschinenschlosser,
    G. Monteure,
    H. Schmiede und Schlosser,
    J. Schweißer,
    K. Gießer,
    L. Modellschreiner,
    M. Büchsenmacher,
    N. Fahrradmechaniker,
    O. Uhrenarbeiter und Décolleteure,
    P. Andere Metallarbeiter (unter Angabe des Berufes).
24. *Installations-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
    A. Gas- und Wasserinstallateure,
    B. Spengler,
    C. Elektroinstallateure,
    D. Heizungsmonteure,
    E. Hafner und Kaminfeger.
25. *Holzbau-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
    A. Ingenieure und Architekten,
    B. Bauunternehmer,
    C. Zimmerleute,
    D. Schreiner, Holzmaschinisten und Glaser,
    E. Säger,
    F. Andere Holzarbeiter,
    G. Dachdecker.
26. *Ausrüstungs- und Bekleidungs-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:
    A. Gerber,
    B. Kürschner,
    C. Sattler,
    D. Lederwarenarbeiter,
    E. Schuhmacher,
    F. Schuhfabrikarbeiter,
    G. Schneider.
27. *Bäcker-Hilfsdienst.* In dieser Gattung werden keine Untergattungen gebildet.

28. *Metzger-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:

A. Metzger und Schlachthausarbeiter,
B. Wurster.

29. *Koch-Hilfsdienst.* Die Kontrollen dieser Gattung sind von den Kantonen nach folgenden Untergattungen gegliedert zu führen:

A. Selbständige Köche,
B. Kochgehilfen.

30. *Feldpost-Hilfsdienst.* Der Feldpostdirektor verfügt über die Bestände dieser Gattung nach Bedarf.

31. *Fürsorge-Hilfsdienst.* Die Kantone führen auf den Kontrollen dieser Gattung die besonderen Gebiete an, auf die sich die Fürsorgetätigkeit erstreckt.

13. Die Hilfsdienstgattungen werden von 1 bis 31 (HD 1 bis 31) numeriert. Mit Ausnahme des Luftschutzes und des Sanitäts-Hilfsdienstes (HD 4 und 10) werden innerhalb der Gattungen die Kompagnien und Detachemente von 1 an fortlaufend numeriert, die kantonalen Kompagnien und Detachemente kantonsweise unter Beifügung der Initialen des betreffenden Kantons wie folgt:

Zürich	ZH	Schaffhausen	SH
Bern	BE	Appenzell A.-Rh.	AR
Luzern	LU	Appenzell I.-Rh.	IR
Uri	UR	St. Gallen	SG
Schwyz	SZ	Graubünden	GR
Obwalden	OW	Aargau	AG
Nidwalden	NW	Thurgau	TG
Glarus	GL	Tessin	TI
Zug	ZG	Waadt	VD
Freiburg	FR	Wallis	VS
Solothurn	SO	Neuenburg	NE
Baselstadt	BS	Genf	GE
Baselland	BL		

Beispiele: Hilfsdienst-Flieger-Detachement 4 = HD. Fl. Det. 4.
Hilfsdienst-Bewachungs-Kompagnie 5 des Kantons Bern = HD. Bew. Kp. 5 BE.

Die Hilfsdienst-Sanitäts-Detachemente werden gemäß Tabelle 9 numeriert, die Rotkreuz- und Samariterdetachemente entsprechend den Grenzbrigaden, Sanitätszügen und Militärsanitätsanstalten, denen sie zugeteilt sind; die Rotkreuzkolonnen werden besonders numeriert.

Die Hilfsdienst-Bau-Abteilungen und deren Stäbe werden von 1 an fortlaufend numeriert (HD-Bau-Abteilung 1 usw.).

C. Verwaltung, Unterstellung, Sammelplätze.

14. Vom Bunde werden folgende Hilfsdienstgattungen, Untergattungen und Hilfsdienstverbände gebildet:

der Flieger-Hilfsdienst mit seinen Verbänden,
der Fliegerabwehr-Hilfsdienst mit seinen Verbänden,
der Mineur-Hilfsdienst mit seinen Verbänden,
die Bau-Abteilungen, Brückenbau-Detachemente und Seilbahn-Detachemente des Bau-Hilfsdienstes,
der Eisenbahn-Hilfsdienst mit seinen Verbänden,
die Elektriker-Detachemente des Elektriker-Hilfsdienstes,
die Untergattung D des Sanitäts-Hilfsdienstes,
der Verbindungs-Hilfsdienst mit seinen Verbänden,
der Straßenpolizei-Hilfsdienst,
der Veterinär-Hilfsdienst,
der Feldpost-Hilfsdienst.

15. Von den Kantonen werden alle übrigen Hilfsdienstgattungen, Untergattungen und Hilfsdienstverbände gebildet. In den Hilfsdienstgattungen, die gemäß Art. 12 in Kompagnien und Detachemente gegliedert werden, mit Ausnahme des Luftschutz- und des Sanitäts-Hilfsdienstes, bilden die Kantone so viele Kompagnien und Detachemente, als es die Bestände unter Einrechnung von 7 % Überzähligen erlauben.

16. Die Kantone stellen die Hilfsdienst-Sanitäts-Detachemente für die Militärsanitätsanstalten gemäß Tabelle 9. Überbestände des Sanitäts-Hilfsdienstes werden den Untergattungen C und E zugeteilt.

17. Die in Truppenverbänden eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen werden von der gleichen Behörde verwaltet wie die Truppe, in der sie eingeteilt sind.

18. Das eidg. Militärdepartement und seine Dienstabteilungen können für die Bildung und Zusammensetzung der Hilfsdienstgattungen, Untergattungen und Hilfsdienstverbände besondere Weisungen erlassen.

Die Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements melden den kantonalen Militärbehörden jeweils zu Beginn des Jahres den Bedarf der Hilfsdienstpflichtigen, getrennt nach Gattungen und Verbänden. Die kantonalen Militärbehörden nehmen die entsprechenden Zuweisungen vor; sie stellen den eidgenössischen Amtsstellen, soweit diese die Kontrolle selbst führen, namentliche Verzeichnisse zu.

19. In den Hilfsdienstgattungen sind folgende 4 Aufgebotsgruppen zu unterscheiden:

Aufgebotsgruppe A: Hilfsdienstpflichtige, die nach der Weisung ihres Mobilmachungszettels im Mobilmachungsfall ohne besonderes Aufgebot einzurücken haben.

Aufgebotsgruppe B: Hilfsdienstpflichtige, deren Einrücken keine Nachteile für die Kriegswirtschaft zur Folge hat und die somit im Bedarfsfalle sofort einberufen werden können.

Aufgebotsgruppe C: Hilfsdienstpflichtige, deren Einrücken Nachteile für die Kriegswirtschaft zur Folge hätte und die deshalb nur in zweiter Linie zur Einberufung in Betracht kommen.

Aufgebotsgruppe D: Hilfsdienstpflichtige, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes der für Volk und Heer lebenswichtigen öffentlichen und privaten Verwaltungen und Unternehmungen unabkömmlich sind; sie können nur unter den in Art. 31, Abs. 2 genannten Voraussetzungen einberufen werden.

Die Zuweisung zu diesen Aufgebotsgruppen erfolgt durch die kontrollführende Behörde nach den Weisungen der Generalstabsabteilung. Diese Weisungen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Kriegswirtschaft auszuarbeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Vorsteher des eidg. Militärdepartements und des eidg. Volkswirtschaftsdepartements gemeinsam oder unterbreiten die Frage dem Entscheide des Bundesrates. Dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement steht das Recht zu, in Einzelfällen dem eidg. Militärdepartement Antrag über die Zuteilung von Hilfsdienstpflichtigen in die Aufgebotsgruppen C und D zu stellen.

20. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, für die Erstellung und Führung der Kontrollen einheitliche Weisungen zu erlassen, wobei auf die Bedürfnisse sowohl der Armee als der Kriegswirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Dazu setzt sich das eidg. Militärdepartement mit dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement ins Einvernehmen.

21. Die Pflicht zur An- und Abmeldung besteht für die Hilfsdienstpflichtigen in gleicher Weise wie für Militärdienstpflichtige.

22. Die kantonalen Kontrollführen melden jeweils im Monat Januar der Generalstabsabteilung die Bestände der einzelnen Hilfsdienstgattungen und deren Kompagnien und Detachemente auf den 1. Januar. Ein Doppel dieser Meldung übergeben sie dem zuständigen Territorialkommandanten.

23. Eidgenössische Kompagnien und Detachemente können den Kantonen zur Kontrollführung und Verwaltung zugeteilt werden.

24. Die Generalstabsabteilung bestimmt im Rahmen der Mobilmachungsvorbereitungen die Verwendung der Hilfsdienste. Sie verfügt deren Unterstellung für den Friedensdienst. Im aktiven Dienst stehen die Hilfsdienste zur Verfügung des Armeekommandos; die Territorialkommandanten können aber auf Anforderung eines Heereseinheits- oder Grenzbrigadekommandanten (oder gleichgestellten Grenzkommandanten) oder von sich aus die Hilfsdienstpflichtigen ihres Territorialkreises, soweit sie noch nicht einberufen sind und nicht zu den Aufgebotsgruppen C oder D gehören, aufbieten lassen; das Aufgebot ist durch die kantonalen Militärbehörden zu vollziehen.

Vorbehalten bleibt die besondere Organisation des Luftschutzes.

25. Die Hilfsdienstpflichtigen und freiwillig Hilfsdienstpflichtigen sind Wehrmänner; als solche gelten auch die weiblichen Hilfsdienstpflichtigen. Die Reglemente und Dienstvorschriften der Armee gelten auch für die Hilfs-

dienste, soweit diese Verordnung nicht entgegensteht und für einzelne Hilfsdienstgattungen nicht besondere Vorschriften bestehen.

26. Das eidg. Militärdepartement bestimmt die Korpssammelplätze der Stäbe, Kompagnien und Detachemente der Hilfsdienste und die Sammelplätze der vom Bunde gebildeten Hilfsdienstgattungen. Die Kantone bestimmen die Sammelplätze der von ihnen gebildeten Hilfsdienstgattungen und Untergattungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für den Luftschutz.

D. Ausrüstung.

27. Im Rahmen der bewilligten Kredite erläßt das eidg. Militärdepartement die Weisungen über die Bewaffnung und Ausrüstung der Hilfsdienste.

28. Die Hilfsdienstpflichtigen, die mit Bewaffnung und militärischer Ausrüstung und Bekleidung einrücken müssen, haben die in Art. 99 M. O. vorgeschriebenen Inspektionen der Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung zu bestehen.

29. Die Hilfsdienstpflichtigen, die nicht uniformiert sind, haben als militärisches Kennzeichen wenigstens am linken Oberarm die eidgenössische Armbinde und am rechten Oberarm eine Armbinde mit der Bezeichnung der Einteilung zu tragen. Das Sanitätspersonal trägt an Stelle der eidgenössischen die Rotkreuz-Armbinde und sonst keine Einteilungsarmbinde.

Die Hilfsdienstpflichtigen, die keine militärische Ausrüstung besitzen, haben in feldtüchtiger Kleidung und mit Tornister, Rucksack oder Umhängetasche, versehen mit Wäsche, Decke, Wetterschutz, Eßgeschirr und Eßbesteck, einzurücken.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für den Luftschutz.

E. Dienstleistung.

30. Der von Hilfsdienstpflichtigen geleistete eidgenössische Dienst ist Militärdienst.

Die Ausbildungskurse für die Hilfsdienste werden von der Bundesversammlung festgesetzt.

Für das Einrücken zum Instruktionsdienst und zum aktiven Dienst gelten die gleichen Vorschriften wie für die Truppen.

31. Die Hilfsdienstpflichtigen haben grundsätzlich zu allen Diensten einzurücken, zu denen der Verband, in welchem sie eingeteilt sind, aufgeboten ist, sofern sie nicht dispensiert sind. Das eidg. Militärdepartement regelt die Dispensationen für den Instruktionsdienst.

Das Einrücken zum aktiven Dienst richtet sich nach den im Dienstbüchlein enthaltenen Vorschriften. Für die Aufgebotsgruppe A (Art. 19) schreiben die Mobilmachungszettel Ort und Zeit des Einrückens vor. Die Aufgebotsgruppen B und C haben nur einzurücken, sofern ein allgemeiner oder persönlicher Befehl dazu erfolgt (Aufgebot einer Aufgebotsgruppe ganzer

HD-Gattungen, Aufgebot einzelner HD-Detachemente oder -einheiten, persönliche Aufgebote). Vor einem Aufgebot von Hilfsdienstpflichtigen der Aufgebotsgruppe C ist unter Vorbehalt von Notfällen mit dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement Fühlung zu nehmen. Hilfsdienstpflichtige der Aufgebotsgruppe D können nur einberufen werden, wenn der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr aufrechterhalten wird und sie nicht für einen andern lebenswichtigen Betrieb beansprucht werden.

32. Die Kantone und die Gemeinden sind berechtigt, Hilfsdienstpflichtige ihres Gebietes für ihre Zwecke einzuberufen, soweit keine militärischen Gründe entgegenstehen. Solche Dienstleistungen gelten nicht als Militärdienst.

33. Die Hilfsdienstpflichtigen ohne Grad werden in Einführungskursen wie Rekruten, in den übrigen Diensten wie Soldaten besoldet und verpflegt. Die Offiziere und Unteroffiziere, sowie die im Offiziers- oder Unteroffiziersrang stehenden Hilfsdienstpflichtigen erhalten die ihrem Grad oder Rang entsprechenden Besoldungen und Entschädigungen.

Das eidg. Militärdepartement erläßt darüber besondere Weisungen.

Die Vergütungen für die Luftschutzpflichtigen werden durch den Bundesrat festgesetzt.

F. Übergangsbestimmungen.

34. Die aus der Wehrpflicht entlassenen Männer, die im Jahre 1939 höchstens das 59. Altersjahr vollenden, und die dienstuntauglich erklärten Leute, die im Jahre 1939 mindestens das 33. oder höchstens das 59. Altersjahr vollenden, können sich freiwillig zur Einteilung in die Hilfsdienste melden. Das eidg. Militärdepartement bestimmt die sanitarischen Voraussetzungen. Bei den freiwillig sich Meldenden sind die Wünsche betreffend Zuteilung zu einer bestimmten Hilfsdienstgattung soweit als möglich zu berücksichtigen.

35. Die dienstuntauglich erklärten Leute, die im Jahre 1939 höchstens das 32. Altersjahr vollenden, haben im Jahre 1939 eine sanitarische Nachuntersuchung zu bestehen. Dabei wird neu entschieden, ob sie militärdiensttauglich, hilfsdiensttauglich oder dienstuntauglich sind, und ihre Zuteilung neu geregelt.

36. Die Neuordnung der Hilfsdienste wird wie folgt durchgeführt:

a) Bis zum 1. Mai 1939 müssen die im Grenzschutz und für die Durchführung der Mobilmachung benötigten Hilfsdienstpflichtigen neu eingeteilt oder zugeteilt sein und ihren Einrückungsort kennen.

b) Ebenfalls bis zum 1. Mai 1939 müssen die HD-Sanitäts-Detachemente für die Militärsanitätsanstalten fertig organisiert sein und ihre Korpssammelplätze kennen.

c) Die übrigen Teile der Hilfsdienste müssen bis zum 1. September 1939 fertig organisiert sein.

Die Kantone haben bis zu diesen Zeitpunkten die Umteilung der bereits eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen nach Art. 12 vorzunehmen.

Das eidg. Militärdepartement erläßt die nötigen Weisungen für die Übergangszeit.

G. Schlußbestimmungen.

37. Diese Verordnung tritt nach Maßgabe der Durchführung der Neuordnung, spätestens auf 1. September 1939 in Kraft. Dadurch werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, namentlich die Verordnung über die Hilfsdienste vom 27. März 1909 (SMA, S. 152) und die Verordnung über die Organisation der für die Zerstörung von Kunstbauten auf Eisenbahnen und Straßen bestimmten Mineurdetachemente vom 15. November 1912 (SMA, S. 95), aufgehoben.

38. Das eidg. Militärdepartement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Es ist ermächtigt, kleinere Änderungen und Ergänzungen die sich während der Einführung der neuen Hilfsdienstorganisation als notwendig erweisen, von sich aus zu verfügen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident: *Pilet-Golaz.*

Der Bundeskanzler: *G. Bovet.*

Anhang: Tabellen.

HD-Bewachungs-Kompagnie. *Tabelle 1.*

	Of.	Uof.	Soldaten
Kommandant (Hauptmann oder Oberlt.) ...	1	—	—
Subalternoffiziere	4	—	—
Unteroffiziere	—	18	—
Bewaffnete HD-Soldaten	—	—	134
Büchsenmacher (HD 23)	—	—	1
Köche (HD 29)	—	—	2
	5	18	137
		160	

HD-Tarnungs-Detachement. *Tabelle 2.*

	Of. Rang	Uof. Rang	HD-Soldaten
Obmann	1	—	—
Unterführer	—	4—6	—
HD-Soldaten	—	—	24—60
	1	4—6	24—60
	29—67		

HD-Straßenunterhalt-Detachement. *Tabelle 3.*

	Of. Rang	Uof. Rang	HD-Soldaten
Obmann	1	—	—
Bauführer	2—6	—	—
Poliere	—	6—12	—
HD-Soldaten (HD 7)	—	—	109–177
Köche (HD 29)	—	—	2—4
	3—7	6—12	111–181
	120–200		

HD-Bau-Detachement. *Tabelle 4.*

	Of. Rang	Uof. Rang	HD-Soldaten
Obmann	1	—	—
Bauführer	5	—	—
Poliere	—	10	—
Bauzeichner	—	—	4
HD-Soldaten (HD 7 und 25, C, je 50 %)	—	—	176
Köche (HD 29)	—	—	4
	6	10	184
	200		

HD-Bau-Abteilungsstab. *Tabelle 5.*

	Of. Rang	Uof. Rang	HD-Soldaten
Kommandant	1	—	—
Ingenieure und Bauunternehmer	4—6	—	—
Bauzeichner	—	3—4	—
Schreibgehilfen (HD 13)	—	—	1—2
	5—7	3—4	1—2
	9—13		

HD-Elektriker-Detachement. *Tabelle 6.*

	Of. Rang	Uof. Rang	HD-Soldaten
Obmann	1	—	—
Bauleiter	2—3	—	—
Leitungsgehilfen	—	10—16	—
Monteure	—	—	170–180
	3—4	10—16	170–180
	183–200		

Tabelle 7.

HD-Sanitäts-Detachement für die Militärsanitätsanstalten.

	Of. Rang	Uof. Rang	HD-Soldaten
Obmann (HD 12 oder 13)	1	—	—
Unterführer (HD 10)	—	4	—
Unterführer (HD 9 oder 13)	—	3	—
HD-Soldaten (HD 10)	—	—	40
Schreibgehilfen (HD 13)	—	—	3
Schlosser, Elektriker, Schreiner (HD 9, 23, 25)	—	—	7
Köche (HD 29)	—	—	2
	1	7	52
	60		

HD-Magazin-Detachement.

Tabelle 8.

	Of. Rang	Uof. Rang	HD-Soldaten
Obmann	1	—	—
Unterführer	—	4	—
HD-Soldaten	—	—	42
Schreibgehilfen	—	—	3
	1	4	45
	50		

Tabelle 9.

HD-Sanitäts-Detachemente für die Militärsanitätsanstalten.

Kanton	Anzahl der zu stellenden Detachemente	Numerierung
Zürich	13	67, 68, 71—75, 83—88
Bern (deutsch)	12	27, 28, 31—38, 41, 42
Bern (französisch und deutsch)	2	25, 26
Luzern	4	51—54
Uri	—	—
Schwyz	1	81
Obwalden	—	—
Nidwalden	—	—
Glarus	1	78
Zug	—	—
Freiburg	2	17, 18
Solothurn	2	43, 44
Baselstadt	4	45—48
Baselland	—	—
Schaffhausen	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	61
Appenzell I.-Rh.	—	—
St. Gallen	5	62—66
Graubünden	—	—
Aargau	4	55—58
Thurgau	2	76, 77
Tessin	1	82
Waadt	4	11—14
Wallis	—	—
Neuenburg	4	21—24
Genf	2	15, 16